

Präsident v. Carlowitz: Es ist vorgeschlagen worden, §. 73 des Entwurfs abzulehnen. Tritt die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 74.

Dem Inhaber eines in Sachsen zahlbar gestellten Wechsels kommen weder Respecttage (Respittage, Discretionstage) noch die Berufung auf höhere Gewalt, wodurch die Präsentation am eigentlichen Verfall- oder Zahltag verhindert worden, gegen die Versäumnis der Solennität zu statten.

Der erste Deputationsbericht sagt:

Größerer Präcision und Deutlichkeit halber hat die Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Respect- oder Discretionstage finden nicht statt. Auch kann sich der Wechselinhaber gegen die Nachtheile der versäumten rechtzeitigen Präsentation durch die Nachweisung einer höhern Gewalt, wodurch sie verhindert worden ist, nicht schützen.“

Das Gutachten der diesseitigen Deputation geht dahin, daß diese Fassung, als ihrem Zwecke entsprechend, anzunehmen sei.

Präsident v. Carlowitz: Der ganze Paragraph soll eine andere Fassung erhalten, enthalten in den Worten: „Respect- oder Discretionstage finden nicht statt. Auch kann sich der Wechselinhaber gegen die Nachtheile der versäumten rechtzeitigen Präsentation durch die Nachweisung einer höhern Gewalt, wodurch sie verhindert worden ist, nicht schützen.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen der Deputation die neue Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 75.

Wechsel, welche auf auswärtige Orte gezogen sind, wo Respecttage bestehen, werden für präjudicirt nicht geachtet, wenn deren Präsentation im Laufe der Respecttage geschehen, dafern nicht erweislich die am Orte üblichen Respecttage zum Vortheil des Zahlers eingeführt sind.

Der erste Deputationsbericht sagt:

Die jenseitige Deputation schlägt die Weglassung dieses Paragraphen vor, weil er einen Gegenstand des ausländischen Wechselrechts behandle und aus manchen andern Seite 126 des jenseitigen Berichtes nachzulesenden Gründen. Die unterzeichnete Deputation kann dieser Ansicht nicht beitreten, und zwar um so weniger, wenn in dem gegenwärtigen Wechselgesetze keine allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung ausländischer Wechselgesetze im Inlande gegeben werden. Uebrigens ist die hier entschiedene Frage von großer Wichtigkeit. Es wird nunmehr fest bestimmt, daß im Zweifelsfalle die Respecttage als zum Vortheile des Präsentanten eingeführt angesehen werden sollen, — ein Satz, welcher bis jetzt sehr bestritten war, wie denn selbst von den Verfassern der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682 das grade Gegentheil angenommen worden zu sein scheint (s. die Leipziger Wechselordnung §. XV. v.: „Wie denn über die Ver-

fallzeit“ u.). Nimmt man aber einmal an, daß die Respecttage im Zweifelsfalle zum Vortheile des Wechselinhabers eingeführt sind, so folgt hieraus freilich von selbst, daß derjenige, welcher behauptet, sie seien an einem gewissen Orte zum Vortheile des Zahlers eingeführt, dies beweisen muß. Möchte nun auch das Gesetz diese oder die entgegengesetzte Präsuntion aufstellen — jedenfalls würde demjenigen, der das Gegentheil behauptet, der Beweis dieser Behauptung obliegen. Der Umstand also, daß es hier zu schwierigen Erörterungen und Beweisen kommen werde, kann bei der Frage: ob der Paragraph beizubehalten sei, nicht in Betracht kommen. Denn diese Schwierigkeit ist in alle Wege unvermeidlich und sie wird jedenfalls bedeutend vermindert, wenn wenigstens so viel gesetzlich feststeht, welcher Theil in solchem Falle die Beweislast zu übernehmen habe. Man hat daher der Kammer

die Beibehaltung des Paragraphen anzurathen.

Im Nachberichte ist hierzu bemerkt:

Die jenseitige Deputation hatte die Ablehnung anempfohlen. Die zweite Kammer hat jedoch den Paragraphen angenommen, wie solches die diesseitige Deputation ihrer Kammer in ihrem frühern Berichte bereits angerathen, auch fortwährend anrathet, ungeachtet bei der Debatte in der zweiten Kammer mehrere Gründe gegen den Inhalt dieses und des §. 78 vorgebracht worden sind, welche allerdings auf den ersten Anblick einiges Bedenken erregen. Der wichtigste würde sich etwa folgendergestalt ausdrücken lassen: „Ob Respecttage zum Vortheile des Zahlers oder zum Vortheile des Präsentanten eingeführt seien, werde sich in den wenigsten Fällen ganz klar erkennen lassen. Präsumire man nun, daß sie zu Gunsten des Präsentanten statthaben, so werde es demjenigen, an welchen der Regreß genommen wird, schwer oder gar nicht möglich sein, sofort mit der im Wechselproceß erforderlichen Liquidität darzuthun, daß die Respecttage an dem Orte, wohin der Wechsel gezogen worden, zum Vortheile des Zahlers eingeführt seien, obschon dies Bestere vielleicht wirklich der Fall sei. Werde also der Regreßpflichtige auf den Grund der im §. 75 ausgesprochenen Präsuntion gezwungen, einen Wechsel einzulösen, den der Inhaber nur am Verfalltage, nicht aber zum zweiten Male am letzten Respecttage präsentirt habe, so laufe er Gefahr, daß er, wenn er aus diesem Wechsel anderweit im Auslande Regreß nehmen wolle, dort mit seiner Klage zurückgewiesen werde, indem man bei dem Gerichte des neuen Beklagten vielleicht annehme, der Wechsel sei präjudicirt, weil er am letzten Respecttage nicht wieder präsentirt worden.“ — Es ist nicht zu leugnen, daß hierbei große Inconvenienzen möglich sind, und daß sie durch die in §. 75 aufgestellte Präsuntion nicht gänzlich beseitigt werden können. Nichts desto weniger hat die letztere bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, wo man von den wenigsten Wechselplätzen ganz gewiß weiß, was eigentlich in Bezug auf Respecttage dort Rechtens ist, ihren großen und unverkennbaren Nutzen. Dieser besteht nämlich darin, daß der Inhaber eines Wechsels, welcher keine Zahlung empfängt und Regreß nimmt, dann, wenn man die Respecttage als zum Vortheile des Präsentanten eingeführt ansieht, viel weniger in die Gefahr kommt, in ein Präjudiz zu verfallen, als bei der entgegengesetzten Präsuntion. — Doch wäre es ganz gewiß noch weit vorzüglicher, wenn jener Ungewißheit über den Inhalt der fremden Rechte (die freilich weit öfter auf dem Gerichtsbrauche, als auf klaren Gesetzen beruhen) gänzlich abgeholfen würde, und dies könnte dadurch geschehen, daß die Staatsregierung sich herbeiließe, auf diplomatischem Wege darüber, an welchen auswärtigen Wechselplätzen die Respecttage zum Vortheile des Zahlers, und an welchen sie zum Vortheile des Präsentanten bestehen, Erkundigung